

Beiband 2

H.1 S. 43

1322 Oktober 30 [sabbato ante festum omnium Sanctorum].

[95

Wernherus de Asseborch, canonicus ecclesie Paderbornensis et archidiaconus sedis Huxer, erkennt in der Streitsache des Johannes de Voltessen und des Kapitels zu Hörter über ein Haus des verstorbenen Johannes de Svalenberg und die Rente dieses Hauses de consilio discretorum für Recht, daß Johann de Voltessen mit Rücksicht auf seinen früheren Kauf zunächst von dem Hause jährlich 5 Hörterische Mark erhalten muß, und dann das Stift und Hermannus de Ponte mit Rücksicht auf den späteren Kauf und Besitz jährlich 2 Mark. Der genannte Johann de Voltessen habe außerdem für den erlittenen Zinsverlust das Recht, die jährlichen Einkünfte einer Mark an dritter Stelle zu beziehen. Will er das Haus verpachten oder selbst bewohnen ohne Vorwissen des Kapitels und des Hermann de Ponte, dann muß er diesen seinen Teil von der Rente entrichten. Werden keine 8 Mark Rente erzielt, dann fällt der Anteil des letzten Käufers zuerst weg. Die Reparatur des Hauses hat auf Kosten der Renten Käufer nach dem Anteil des Rentenbezuges zu geschehen.

Orig. Kleiner Siegelrest. Alte Nummer 25.
Danach Druck: Assburger U.=B. II, Nr. 865.